

II. Pflichten gegenüber Patienten

§ 7

Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln

(1) Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte des Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.

(2) Der Arzt achtet das Recht seiner Patienten, einen Arzt frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits ist - von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen - auch der Arzt frei, eine Behandlung abzulehnen. De

Gedächtnisstützen für den Arzt, sie dienen auch dem Interesse des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

(2) Der Arzt hat dem Patienten auf dessen Ve

verkürzen. Er darf weder sein eigenes noch da

(2) Die Beschäftigung eines Vertreters in der Praxis ist der Ärztekammer anzuzeigen, wenn ~~die~~ ~~Praxis~~

- a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist,
- b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber dem Patienten getrennt bleiben,
- c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht Arzt trifft sich seinem Berufsrecht An in Arzt Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fem Entscheidungen überlassen darf,
- d) ArztGrundsatz Arztfreien triwahl gewahrt bleibt,
- e) Arztbehandelndet trifizur Unterstützung und seinen diagnostitttn Maßnahmen oArztzur Therapie auch andere, als die in ArztGemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziettn kann,
- f) die Einhaltung deztberufsrechtlichen Bestimmungen deztÄrzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot deztberufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstel-

(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz

(5) Dem Arzt ist nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitliche Leistunge zu verweisen.

(5) d an sätz(e)-0.5(rden korrek(Spli-(e)-0.3, sote Leriehrufsausübu für 19.250 -115 TD0 Tc0 Tw()T/T

§ 35

Fortbildungsveranstaltungte und Sponsoring

Werden Art, Inhalt und Präsentation von Fortbildungsveranstaltungte allein von einem ärztliche Veranstalter bestimmt, so ist die Anna hme von Beiträge Dritter (Sponsoring) für Veranstaltungskosten in angtmessentm Umfang er laubt. Beziehungte zum Sponsor sind bei der Ankündigung und Durchführung offte dAhente Le9g

D. Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen ärztlichen Berufspflichten**I. (aufgehoben)****II. (aufgehoben)****III. Pflichten bei grenzüberschreitender ärztlicher Tätigkeit****Nr. 12****Praxen deutscher Ärzte in anderen Ev-Mitgliedstaaten**

Führt ein Arzt neben seiner Niederlassung oder neben seiner ärztlichen Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Berufsordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Praxis oder übt er dort eine weitere ärztliche Berufstätigkeit aus, so hat er dies der Ärztekammer anzuzeigen. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten am Ort seiner Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Berufsordnung während seiner Tätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten zu treffen. Die Ärztekammer kann verlangen, dass der Arzt die Zulässigkeit der Eröffnung der weiteren Praxis nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union nachweist.

Nr. 13

Embryonen in den Eileiter der genetischen

3. Zulassungsbedingungen für die assistierte Reproduktion
3.1 Rechtliche Voraussetzungen

3.2.2 Medizinische Kontraindikationen

- Absolute Kontraindikationen:
Alle Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft.
- Relative Kontraindikationen:
Durch Anwendung der Methode entstehende, im Einzelfall besonders hohe medizinische Risiken für die Gesundheit der Frau durch eine Schwangerschaft oder für die Entwicklung des Kindes.

3.2.3 Elterliche Voraussetzungen

Der Arzt soll im Rahmen einer Sterilitätsbehandlung darauf hinwirken, dass dem Paar eine kompetente Beratung über dessen mögliche psychische Belastung und die für das Wohl des Kindes bedeutsamen Voraussetzungen zuteil wird. Beim Einsatz der genannten Methoden

